

## **Informationsblatt für unsere Mandanten zum Ablauf eines OWi-Verfahrens**

### **Informationsblatt für unsere Mandanten zum Ablauf eines OWi-Verfahrens**

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über das Ordnungswidrigkeitenverfahren. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, so wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an uns. .

#### **Rechtsschutzversicherung:**

Verfügen Sie über eine Rechtsschutzversicherung, bitte ich Sie, uns alle für die Übernahme der Deckung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu geben, damit wir für Sie eine Deckungsanfrage an Ihre Versicherung richten kann. Diese übernimmt bei Ordnungswidrigkeiten i.d.R. die entstehenden Verfahrenskosten.

#### **Ermittlungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren**

Im Ordnungswidrigkeitenverfahren wird der Verdächtige „Betroffener“ genannt. Das Ermittlungsverfahren wird i.d.R. von der Polizei aufgenommen und von der Bußgeldstelle durchgeführt. Dabei wird der Betroffene von der Polizei vernommen bzw. zur Vernehmung vorgeladen und befragt. Der Betroffene ist weder verpflichtet, zur Vernehmung zu erscheinen noch überhaupt auszusagen. Ich rate dringend, über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht zu nehmen, ehe zusammen überlegt werden kann, ob Sie sich zum erhobenen Vorwurf äußern wollen oder nicht. Sollten Sie sich für Letzteres entscheiden, darf Ihnen dies nicht zum Nachteil gereichen. Niemand ist verpflichtet, eine Aussage zu machen, die ihn selbst oder einen Angehörigen belasten könnte.

Sind Sie Zeuge in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren, so besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht, sofern Sie mit dem Betroffenen verwandt, verschwägert, verlobt oder verheiratet sind.

#### **Bußgeldbescheid**

Die Bußgeldbehörde kann bei einer Verkehrsordnungswidrigkeit einen Bußgeldbescheid erlassen. Gegen den Bußgeldbescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch zu erheben. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Postbote Ihnen den Bescheid übergeben oder die Benachrichtigungskarte in Ihren Briefkasten eingeworfen hat. Heben Sie in jedem Fall die gelben Umschläge auf, um diesen das Zustellungsdatum zu entnehmen, mit dem Ihr Rechtsanwalt erst in die Lage versetzt wird, den jeweiligen Fristenlauf zu berechnen. Sollten Sie die Frist verpasst haben, können wir die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Sprechen Sie uns bitte sofort darauf an!

Auf Ihren Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ist die Behörde zur (erneuten) Überprüfung des erhobenen Vorwurfs gegen Sie verpflichtet. Es kommt vor, dass sie Fehler erkennt und den Bescheid gegen Sie zurücknimmt und/oder das Verfahren einstellt. Geschieht dies nicht, übersendet sie die Akte an die zuständige Staatsanwaltschaft, die sie wiederum an das zuständige Amtsgericht weiterleitet. Dieses beraumt dann einen Termin zur

Hauptverhandlung an. In dieser kann das Gericht das Verfahren einstellen, ein Urteil sprechen oder weitere Beweishandlungen anordnen.

**Wichtig:** Wir sind aktuell in vielen Verfahren über (vermeintliche) Geschwindigkeitsverstöße bemüht, mit einem kompetenten Sachverständigen die Richtigkeit der Messung zu überprüfen. In diesen Fällen kläre ich vorab mit Ihrem Rechtsschutzversicherer, ob dieser die entstehenden Kosten übernimmt, wozu er vertraglich auch verpflichtet ist.

### **Voreintragungen im Fahreignungsregister (FAER)**

Vorab frage ich in Ihrem Namen in jedem Fall für Sie kostenfrei ihren aktuellen Punktestand im FAER ab. Nur so kann ich Sie zutreffend beraten. Sie erhalten von mir den ausgefüllten Vordruck, den Sie mit einer Ausweiskopie zum KBA nach Flensburg senden. Sobald Ihnen der Auszug von dort zugeht, lassen Sie ihn mir zukommen.

### **PS Rechtsanwälte / Kanzlei für Verkehrsrecht**

Tel.: 0231 5557850

[info@ps-verkehrsrecht.de](mailto:info@ps-verkehrsrecht.de)